

**Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Stegaurach (AuszS) vom
04.04.1997
i.d.F. der 3. ÄndS-AuszS vom 12.11.2024**

Die Gemeinde Stegaurach erläßt auf Grund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Auszeichnungen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Stegaurach verleiht an besonders verdiente Personen

- den Ehrenbecher der Gemeinde
- die Bürgermedaille der Gemeinde
- das Ehrenbürgerrecht der Gemeinde

nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

(2) Die Gemeinde Stegaurach kann an frühere Bürgermeister die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister“ nach Art. 55 Abs. 4 Satz 1 KWBG verleihen.

§ 2

(1) Der Ehrenbecher kann an Personen verliehen werden, die sich durch ihr Wirken für das Wohl der Gemeinde und der Bürgerschaft Verdienste erworben haben.

(2) Die Bürgermedaille kann an Personen verliehen werden, die sich durch ihr langwährendes und fruchtbares Wirken für das Wohl der Gemeinde und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben.

(3) Das Ehrenbürgerrecht kann an Personen verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst, das Wohl der Bürgerschaft nachhaltig gefördert und sich in besonderem Maße um das Gemeinwohl verdient gemacht haben.

(4) Der Ehrentitel „Altbürgermeister“ kann an ehemalige Bürgermeister der Gemeinde Stegaurach verliehen werden, die sich durch ihr Wirken für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürgerschaft verdient gemacht haben. Sie müssen als 1. Bürgermeister mindestens für eine zweite Periode gewählt sein.

§ 3

(1) Derselben Personen können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

(2) Zur gleichen Zeit können Ehrenbürger höchstens je 4, Inhaber der Bürgermedaille höchstens je 8 und Inhaber des Ehrenbeckers höchstens je 12 lebende Personen sein.

§ 4

(1) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

(2) Ehrenbecher, Bürgermedaille und Ehrenurkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 5

(1) Der Ehrenbecher besteht aus einem Zinnbecher, in dessen Mitte das Wappen der Gemeinde mit der Inschrift "Gemeinde Stegaurach" dargestellt ist. Auf der Rück- oder Unterseite kann eine Widmung entsprechend dem jeweiligen Anlaß angebracht werden.

(2) Die Bürgermedaille wird in Feinsilber massiv ausgeführt. Sie hat einen Durchmesser von ca. 40 mm. Die Bürgermedaille trägt auf der Vorderseite das Wappen der Gemeinde mit der Umschrift "Für verdienstvolles Wirken" und auf der Rückseite die Inschrift "Gemeinde Stegaurach" und das Verleihdatum.

(3) Das Ehrenbürgerrecht wird mit einer künstlerisch gestalteten und gerahmten oder in Leder gebundenen Ehrenbürgerurkunde verliehen.

(4) Der Ehrentitel „Altbürgermeister“ wird mit einer künstlerisch gestalteten Ernennungsurkunde verliehen.

§ 6

(1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der 1. Bürgermeister oder ein Mitglied des Gemeinderates. Die Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem 1. Bürgermeister zuzuleiten.

(2) Wird eine Auszeichnung vorgeschlagen, so ist darüber vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu beschließen.

(3) Die Auszeichnung mit dem Ehrenbecher, der Bürgermedaille, dem Ehrenbürgerrecht mit Ehrenbürgerurkunde sowie mit der Ernennungsurkunde zum „Altbürgermeister“ erfolgt durch den 1. Bürgermeister in öffentlicher Sitzung oder bei einer sonstigen festlichen Veranstaltung.

§ 7

(1) Die Verleihung kann (vom Gemeinderat) jederzeit wieder zurückgenommen werden, wenn sich der Träger ihrer nicht würdig erweist.

(2) Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnungen auf Grund dieser Satzung nach sich.

§ 8

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntgabe (01.01.2025) in Kraft.

Stegaurach, den 12.11.2024
gez. WAGNER, 1. Bürgermeister

Historie:

- AuszS vom 04.04.1997
- 1. ÄndS-AuszS vom 07.06.2016
- 2. ÄndS-AuszS vom 13.10.2020
- 3. ÄndS-AuszS vom 12.11.2024

Beilage 1

zur Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Stegaurach vom 04.04.1997:

AMTSKETTE:

Das Tragen der Amtskette ist dem 1. und den weiteren Bürgermeistern vorbehalten und wird bei folgenden Anlässen empfohlen:

- Empfang von Mitgliedern der Bundes- und Staatsregierung
- Empfang ausländischer Gäste
- Bischofsbesuch
- Primiz
- Festakt (z.B. zur Markt- oder Stadterhebung)
- Festakt zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts, der Bürgermedaille oder anderer Titel
- Konstituierende Sitzung (Vereidigung der Gemeinderatsmitglieder)
- Beerdigung von Bürgermeisterstellvertretern, Gemeinderatsmitgliedern, ehemaliger Bürgermeister, Ehrenbürger
- Fahnenweihe, Festzüge (Kirchen- bzw. Vereinsfestzug)
- Trauung
- Fronleichnamsprozession
- Einweihung kommunaler Einrichtungen
- Gefallenenehrung (durch Gemeinde)
- Besonderes Vereinsjubiläum

NACHRUFE

Bei Sterbefällen folgender Personen werden in der örtlichen Zeitung bzw. im Amtlichen Mitteilungsblatt Nachrufe veröffentlicht:

1. Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister
2. Ehrenbürger
3. Träger der Bürgermedaille
4. amtierendes Gemeinderatsmitglied
5. Pfarrer
6. amtierender Schulleiter
7. amtierender Feuerwehrkommandant
8. Gemeindebediensteter und ehemalige Gemeindebedienstete

KRANZNIEDERLEGUNG

Kränze werden am Grab folgender Personen niedergelegt:

1. Bürgermeister und ehemalige Bürgermeister
2. Ehrenbürger
3. Inhaber der Bürgermedaille
4. amtierendes Gemeinderatsmitglied oder ehemaliges Gemeinderatsmitglied (Amtszeit mindestens 2 Wahlperioden)
5. Pfarrer
6. amtierender oder ausgeschiedener Schulleiter
7. Gemeindebedienstete und ehemalige Gemeindebedienstete
8. verdiente Personen

Beilage 2

zur Satzung über Auszeichnungen der Gemeinde Stegaurach vom 04.04.1997:

GLÜCKWÜNSCHE UND GESCHENKE

1. Persönliche Glückwünsche

- 1.1 Geburtstagsglückwünsche zum 75., 80., 85., 90. und 95. Geburtstag
- 1.2 ab dem 96. Geburtstag werden jährlich Geburtstagsglückwünsche ausgesprochen
- 1.3 bei Ehejubiläen, wie Goldenen Hochzeiten, Diamantenen Hochzeiten, usw.

2. (Sach-)Geschenke

- 2.1 für runde Geburtstage von Gemeinderatsmitgliedern (ab dem 50. Geburtstag)
- 2.2 für runde Geburtstage (ab dem 60. Geburtstag) von (ehemaligen) Gemeindebediensteten, Ehrenbürgern, Inhabern der Bürgermedaille, Pfarrer und verdiente Personen
- 2.3 zum 75., 80., 85., 90. und über 90. Geburtstag:
 - 75. Geburtstag: Gemeinde-Pralinen
 - 80 und 85. Geburtstag: 20,00 EUR-Geschenkgutscheinkarte
 - 90., 95. U. 100. Geburtstag: Geschenkkorb 50,00 EUR
 - ab 96. Geburtstag: Sekt Piccolo + Saft + 3 Gemeinde-Pralinen
- 2.4 bei Geburt und 1. Geburtstag: 50,00 EUR-Gutschein (sowie Bücherei-Gutschein für 1 Jahr)
- 2.5 bei Hochzeiten:
 - Goldene Hochzeit: Gemeinde-Vase und Gemeinde-Pralinen
 - Diamantene Hochzeit, Eiserne Hochzeit usw.: Geschenkkorb 50,00 EUR
- 2.6 Für das Seniorenheim gelten folgende Sonderregelungen:
 - 90., 95. u. 100. Geburtstag: Blumenstrauß im Wert von ca. 15,00 EUR und 25,00 EUR Geschenkgutscheinkarte
 - Restliche Geburtstage: Sekt Piccolo + Saft + 3 Gemeinde-Pralinen

Es können im Bedarfsfall von der Verwaltung gleichwertige Änderungen bei den jeweiligen Geschenken vorgenommen werden.